



Verantwortlich: Holger Schölzel  
Amt: Ordnungsamt

## **SITZUNGSVORLAGE**

**S/X/102**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>TOP</b>	<b>Öffentlich</b>
Ausschuss für Feuerschutz, Integration und Ordnungswesen	20.09.2022	8	ja
Samtgemeindeausschuss	10.10.2022		nein
Samtgemeinderat			ja

### **Verkehrsregelnde Begleitung von Umzügen durch die Freiwillige Feuerwehr**

---

#### **Sachverhalt:**

Am 29.06.2022 wurde ein neues Nds. Brandschutzgesetz veröffentlicht. Für die Kommunen gibt es eine neue Regelung: Feuerwehren dürfen zukünftig auf Beschluss des Rates auch Umzüge und Veranstaltungen im Gemeindegebiet verkehrsregelnd begleiten.

Nach Informationen des Nds. Städte- und Gemeindebundes vom 08.07.2022 ist es ausreichend, dass der Samtgemeinderat einen Grundsatzbeschluss fasst, welcher dann für alle im Gebiet der Samtgemeinde durchgeführten Sport-, Freizeit- und Brauchtumsveranstaltungen - wie Schützenumzüge, Umzüge zu Vereins- oder Dorfjubiläen, kirchliche Prozessionen, Karnevalsveranstaltungen, Laternenumzüge, u.v.m. - Gültigkeit hat. Ein Beschluss für jede einzelne Veranstaltung ist nicht erforderlich.

Voraussetzung ist jedoch, dass zum Zeitpunkt der Veranstaltung die Polizei eine verkehrsregelnde Sicherung nicht durchführen kann. Eine vorherige Absprache zwischen Polizei und Feuerwehr ist daher zwingend erforderlich.

Auch ist festzuhalten, dass die Feuerwehr eine Umzugsbegleitung machen kann, nicht muss. Es obliegt daher der jeweiligen Ortsfeuerwehr, ob die Umzugsbegleitung durch die Feuerwehr sichergestellt wird oder nicht. In jedem Fall darf die Aufgabenerfüllung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung durch die Begleitung eines Umzuges nicht gefährdet werden.

Der Gemeindebrandmeister befürwortet einen entsprechenden Beschluss. Eine Abstimmung mit der örtlichen Polizei ist erfolgt.

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Rat der Samtgemeinde Gellersen beschließt, die Befugnisse für die Verkehrsregelung zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen zu lassen, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht gefährdet wird.